



Beschlussvorlage (Nr. 2017-0105)

Beratungsfolge	Art	Termin
Ausschuss für Technik und Umwelt	öffentlich	

TOP:

Antrag auf Befreiung: Errichtung eines Zaunes mit etwa 1,80 m Höhe
Baugrundstück: Elsterweg 1, Flst.Nr. 3313

Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen zum Bauvorhaben wird gemäß §§ 31, 36 Baugesetzbuch erteilt.

Sachverhalt:

Bauherr: Hammerschmitt Peter, Heidelberg

Der Antragsteller plant die Errichtung eines Zaunes mit etwa 1,80 m Höhe auf dem Eckgrundstück Elsterweg 1 (Flst.Nr. 3313) als Ersatz für die 42 Jahre alte Thujahecke zum Gehweg Wiesenstraße. Dabei beantragt der Hauseigentümer einen insgesamt ca. 20,50 m langen Zaun entlang der Wiesenstraße und ca. 3,0 m in sein Grundstück (bündig zum Haus) als Sichtschutz zum Garten und stellt in diesem Zusammenhang einen Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes.

Das Baugrundstück befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Brühlerpfad Äcker“ vom 22.11.1974. Demnach sind Einfriedungen im Straßenbereich von 0,80 m und im Gartenbereich von 1,0 m Höhe zulässig.

Zum Vergleich:

1. Bei den beiden Baugebieten „Bäumelweg Nord“ und „Schütte-Lanz“ wurden im B-Plan im Bereich von Eckgrundstücken Einfriedungen bis zu einer Höhe von 1,80 m für zulässig erklärt.
2. Im angrenzenden Gebiet im Bereich des Bebauungsplanes „Schwetzingenweg Äcker“ aus 1968 wurden bereits ebenfalls mehrfach Gartenzäune in Höhe von 1,80 m für Eckgrundstücke zugelassen.

Nach § 31 BauGB kann von den Festsetzungen des Bebauungsplanes befreit werden, wenn die Abweichung städtebaulich vertretbar ist und auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Eine Zaunhöhe von ca. 1,80 m Höhe, wie zur Wiesenstraße geplant, sieht die Gemeindeverwaltung als vertretbar an.

Der Bürgermeister:

Beratungsergebnisse

Einstimmig	Stimmenmehrheit	Anzahl ja	Anzahl nein	Anzahl Enthaltungen	Abweichender Beschluss